

er oder andere Personen erlaubt, wenn er an Gerichtsstelle, erfolgter Abmahnungen ungeachtet, flüchtet und schwört, im Gefängnisse oder vor Gericht aus Muthwillen oder Verheit lächeln und tobt, oder wenn er der Gewalt des Gerichts sich durch die Flucht zu entziehen trachtet.

§. 11.

Für solche Ungehörnisse darf eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Tagen, so wie eine körperliche Züchtigung von fünf bis zu funfzehn Karbatschenhieben verjügt werden.

§. 12.

Für eine Verweigerung der Antwort ist es zu achten, wenn der Angeeschuldigte auf die ihm vorgelegten Fragen gar keine Antwort giebt, die Antwort geradezu oder durch Berufung auf eine schon anderwärts gethane Aussage hartnäckig verweigert, durch das Vorgeben, als verziehe er den Richter nicht, einer bestimmten Erklärung auf die ihm vorgelegten Fragen ausweicht, oder sich taub, stumm, wahnsinnig oder fallträchtig stellt und nach Aussage beidrigter Zeugen oder Sachverständiger der Verstellung überwiegen wid.

§. 13.

Einzelne Fälle ungebührlich verweigerter Antwort sind namentlich:

- a) wenn der Angeeschuldigte eines Verbrechens geständig und dieses von der Art ist, daß dessen Vollziehung ohne Mithuldige nicht denkbar ist, oder wenn er des Umstandes, daß er deren gehabt und daß er dieselben gekannt habe, überführt ist, sich aber gleichwohl weigert, sie namhaft zu machen.
- b) wenn der Angeeschuldigte die Verübung eines Verbrechens im Allgemeinen zwar gesteht, dagegen aber besondere Umstände, welche er seinem abgelegten Geständnisse zufolge wissen muß, und welche dem Richter zu Fortstellung und Bewollständigung der Untersuchung oder wegen der Rechtsansprüche eines Dritten wichtig sind, anzugeben sich weigert, 3. B. wenn er nicht anzeigen will, wohin er gestohlenen Gut gebracht, wo er solches verbergen, wenn er es zur Aufbewahrung oder zum Betriebe übergeben habe.

§. 14.

Wegen verweigerter Antwort soll der Angeeschuldigte, wenn er der richterlichen Ermahnungen obgnachtet, bei seiner Hartnäckigkeit beharrt, mit einjammem Gefängnisse von drei bis acht Tagen oder mit einer körperlichen Züchtigung von fünf bis funfzehn Karbatschenhieben